

Beschluss-Nr.	Ausgefertigt	Bekannt gemacht im Amtsblatt	Inkrafttreten
95/23/2022	08.11.2022	26.11.2022	27.11.2022

Wasserwehrdienstsatzung der Gemeinde Fockendorf

Aufgrund von § 55 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) und § 19 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fockendorf folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck des Wasserwehrdienstes, Geltungsbereich

- (1)** Die Gemeinde Fockendorf richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2)** Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3)** Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1)** Die Gemeinde trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2)** Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Gemeinde obliegt in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:

- a) Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
- b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Landwirtschaft) bei Überschwemmungsgefahren,
- c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
- d) Beobachtung gefährdeter Objekte,
- e) Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,

- f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
- g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
- h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr,
- i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(3) Die Gemeinde stellt in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr einen Organisations- und Einsatzplan der Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
- b) die Informationskette an den Bürgermeister bzw. seinen Stellvertreter und die Verantwortlichen Kräfte nach Priorität
- c) die Art der Alarmierung (Bsp. bestehendes telefonisches System der örtlichen Feuerwehr),
- d) den Sammlungsort im Gerätehaus der örtlichen Feuerwehr,
- e) die einzuleitenden Maßnahmen,
- f) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung,
- g) die Ablösung und Versorgung,
- h) das Verzeichnis und die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- i) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern, mit der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen.

Die Gemeinde schreibt den Organisations- und Einsatzplan der Wasserwehr aus konkretem Anlass bei Bedarf fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 3

Zuständigkeit

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er oder ein Priorisierter Vertreter nach Organisations- und Einsatzplan ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er oder der Einsatzleiter der örtlichen Feuerwehr nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

Zur organisatorischen Unterstützung bei der Einsatzvorbereitung, Pflege/Wartung Ausbildung und zur Mitgliederbetreuung ernennt der Bürgermeister aus den Reihen der örtlichen Feuerwehr einen Verantwortlichen der Wasserwehr. Dieser sollte mindestens die Qualifikation zum Truppführer haben.

§ 4

Beteiligte am Wasserwehrdienst

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:

- a) die Feuerwehr im Rahmen der Aufgabenerfüllung in der Allgemeinen Hilfe,
- b) die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung (Bauhof),
- c) die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 ThürWG).

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden den regulären Wasserwehrdienst.

(2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an. Im Fall der Gefährdung eines Deiches und nach Anordnung durch die Wasserbehörde werden die Bewohner der bedrohten und der benachbarten Gemeinden zum temporären Wasserwehrdienst herangezogen.

(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis dem Einsatzleiter oder einer von ihm beauftragten Person.

(4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr oder eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten müsste sowie Personen, die andere, höherrangige Pflichten verletzen müssten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 Thür KO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Gemeinde.

§ 6

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher weiblicher und diverser Form.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.